

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 16. Juli	1997
-------	-------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD	77	Urkunde betr. die Teilung der 2. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen	103
✗ Besoldung und Versorgung	90	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen	103
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans	102	Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.	103
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum....	102	Persönliche und andere Nachrichten	104
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Heven	103	Neu erschienene Bücher und Schriften	105

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO)

vom 11. Juni 1997

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- § 2 Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 3 Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 4 Genehmigung der Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 5 Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- § 6 Aufsicht
- § 7 Übersicht der automatisierten Dateien
- § 8 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz oder des Beauftragten für den Datenschutz
- § 9 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

II. Gemeindegliederverzeichnisse, Kirchenbuchwesen

- § 10 Gemeindegliederdaten
- § 11 Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

III. Verkündigungsdienste

- § 12 Seelsorgedaten
- § 13 Theologinnen und Theologen

IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten

- § 14 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger
- § 15 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 16 Ehrenamtliche
- § 17 Einheitliche Datenverwaltungssysteme
- § 18 Archivwesen
- § 19 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen
- § 20 Krankheitsbeihilfen
- § 21 Versorgungskassen

V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung

- § 22 Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte
- § 23 Lehrerinnen und Lehrer
- § 24 Religionspädagogische Einrichtungen
- § 25 Theologiestudierende
- § 26 Hochschulen
- § 27 Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen
- § 28 Aus-, Fort- und Weiterbildung

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen

- § 29 Steuerdaten der Gemeindeglieder
- § 30 Steuergeheimnis
- § 31 Kirchenbeiträge
- § 32 Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen
- § 33 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden
- § 34 Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen
- § 35 Kirchliche Friedhöfe

VII. Diakonische Arbeitsbereiche

- § 36 Einrichtungen der Jugendhilfe
- § 37 Diakonie- und Sozialstationen
- § 38 Beratungsstellen
- § 39 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

VIII. Schlußbestimmungen

- § 40 Ausführungsbestimmungen
- § 41 Inkrafttreten

Anlage 1: Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

Anlage 2: Vordruck zur Meldung zum Register der automatisiert geführten Dateien

Anlage 3: Muster der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABL. EKD S. 505) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Das Landeskirchenamt führt die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 10 DSG-EKD bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit nichtkirchliche Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 DSG-EKD beteiligt sind.

§ 3

Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Für die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 DSG-EKD erforderliche Genehmigung über die Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im

Auftrag durch andere Stellen oder Personen ist das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Soweit es sich bei den beauftragten Stellen um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk erteilt.

(3) Die Genehmigung zur Beauftragung des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie GmbH (ROKD), Bielefeld, des Rheinischen Rechenzentrums für Kirche und Diakonie GmbH (RKD), Düsseldorf, des Rechenzentrums Volmarstein GmbH, Wetter, und des EDV-Centrums für Kirche und Diakonie GmbH (ECKD), Frankfurt, gilt als allgemein erteilt.

§ 4

Genehmigung der Datenübermittlung an sonstige Stellen

Für die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen nach § 13 DSG-EKD ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.

§ 5

Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis

(1) Es ist den bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtung ist nach dem Formblatt der Anlage 1 vorzunehmen.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Einhaltung des Datenschutzes und die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 14 Abs. 2 DSG-EKD), wird – unbeschadet der allgemeinen Aufsicht durch das Landeskirchenamt – überwacht hinsichtlich des Aufgabenbereiches

1. der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden vom Kreissynodalvorstand,
2. der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden vom Landeskirchenamt,
3. der kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten Organ.

(2) Im landeskirchlichen Bereich übt die Kirchenleitung die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes aus.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sowie die kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen

mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit erlassen.

(4) Zur Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes benennen die für die Aufsicht zuständigen Stellen bei Bedarf fachkundige Personen, die die Stellen nach Absatz 3 beim Umgang mit personenbezogenen Daten beraten und der für die Aufsicht zuständigen Stelle berichten.

§ 7

Übersicht der automatisierten Dateien

(1) In die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO sind nur automatisierte Dateien aufzunehmen.

(2) Die Übersicht der automatisierten Dateien nach § 14 Abs. 2 DSGVO wird von den kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen sowie von den kirchlichen Werken und Einrichtungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt.

(3) Eine Ausfertigung der Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO über die automatisierten Dateien erhält die oder der Beauftragte für den Datenschutz.

§ 8

Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz oder des Beauftragten für den Datenschutz

Die oder der Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung. Die Berufung und der Dienstsitz sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 9

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) § 22 Abs. 1 DSGVO findet auch auf kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Anwendung, wenn sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind.

(2) Die Bestellung und Abberufung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind schriftlich nach dem Muster der Anlage 3 vorzunehmen und in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bekanntzugeben.

(3) Die Bestellung und Abberufung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind der oder dem Beauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

II. Gemeindegliederverzeichnisse, Kirchenbuchwesen

§ 10

Gemeindegliederdaten

(1) Die von den kommunalen Stellen übermittelten Meldedaten und die von kirchlichen Stellen erhobenen

benenen Daten dürfen für die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse sowie für kirchliche Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Die Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes, der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen sowie die Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder sind zu beachten.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Vornamen und Anschriften von Gemeindegliedern an ihre Presseverbände zum Zwecke der Werbung für die Kirchengebetspresse übermitteln. Die kirchliche Stelle kann schriftlich genehmigen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen genutzt werden dürfen.

§ 11 DSGVO und § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Die Presseverbände dürfen den kirchlichen Stellen mitteilen, welche Gemeindeglieder Zeitungen oder Zeitschriften der Kirchengebetspresse abonniert haben.

(4) Die Weitergabe von Daten von Gemeindegliedern zur gewerblichen Nutzung ist nicht zulässig.

§ 11

Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen kirchliche Amtshandlungen in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen, Anschriften sowie Tag und Ort der vorgenommenen Amtshandlung veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Veröffentlichung geltend gemacht wird. Die Veröffentlichung der Adressen der Betroffenen darf in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen vorgenommen werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunftssperren und Übermittlungssperren sowie das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren oder Übermittlungssperren bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden,

wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde.

III. Verkündigungsdienste

§ 12 Seelsorgedaten

Seelsorgedaten sind Daten, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekannt werden. Sie beschreiben persönliche, insbesondere familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer betroffener Personen; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

§ 13 Theologinnen und Theologen

Die zuständigen Stellen können für die in § 24 Abs. 1 DSG-EKD genannten Zwecke bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern, Vikarinnen und Vikaren, Bewerberinnen und Bewerbern des Predigtamtes sowie bei den Theologiestudierenden personenbezogene Daten von Angehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten

§ 14 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger

(1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personaldaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. Die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen ebenfalls in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien, der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen und Personen im Sinne der §§ 12 und 13 DSG-EKD dürfen die Anschriftenverzeichnisse übermittelt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwendigen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.

§ 15 Mitglieder von Organen und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsgorgane der Kirchen und der Diakonischen

Werke und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist.

§ 16 Ehrenamtliche

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen für Zwecke und zur Erfüllung des ehrenamtlichen Dienstauftrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 17 Einheitliche Datenverwaltungssysteme

(1) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien- und Liegenschaftsverwaltung, Anschriftenverzeichnisse, diakonische Arbeitsbereiche sowie aus weiteren Bereichen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms einer kirchlichen Stelle verarbeitet und genutzt werden. Unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben dürfen auch mit Einwilligung weder erhoben noch gespeichert werden.

(2) Es ist sicherzustellen, daß die gespeicherten personenbezogenen Daten in der kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSG-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

§ 18 Archivwesen

(1) Personenbezogene Daten von Benutzerinnen und Benutzern der kirchlichen Archive dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten der Benutzerinnen und Benutzer, die an wissenschaftlichen Themen oder Dissertationen arbeiten, dürfen mit den Angaben zum Thema der Arbeit an den zentralen Nachweis wissenschaftlicher Themen und Bearbeiter in kirchlichen Archiven übermittelt werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben.

§ 19 Darlehen, Gehaltvorschüsse, Unterstützungen

Die kirchlichen Stellen dürfen die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltvorschüssen und Unterstützungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Empfängerinnen und Empfänger, gegebenenfalls die der mithaftenden Familienangehörigen oder Bürgen, erheben, verarbeiten und nutzen; dies gilt auch zur Sicherung und Tilgung der Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen.

§ 20**Krankheitsbeihilfen**

(1) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Antragstellenden sowie ihrer Familienangehörigen dürfen nur von der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

(2) Bei Wechsel des Anstellungsträgers der oder des Beihilfeberechtigten oder der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle dürfen die für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen notwendigen Daten übermittelt werden.

§ 21**Versorgungskassen**

(1) Die kirchlichen Versorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Versorgungsbezügen einschließlich der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen und Versorgungsausgleichserstattungen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der betroffenen Personen und deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Erhebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich sind.

(2) Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Alters-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Renten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Zahlung der Umlagen und für die Berechnung und Zahlung der Renten und Sterbegelder erforderlich sind.

(3) Die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erstreckt sich auch auf den Personenkreis, der von der Anlage des Kassenvermögens der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen betroffen ist.

V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung**§ 22****Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte**

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Schülerinnen und Schülern sowie von den Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Schule, des Trägers und für die Internatsbetreuung erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind zur Angabe der nach Abs. 1

Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben dürfen auch mit Einwilligung weder erhoben noch gespeichert werden.

(3) Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen und Daten aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, die der Schule amtlich bekannt geworden sind. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSG-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(4) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer kirchlichen Stelle, einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie an sonstige Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Dem schulpсихologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die schriftliche Genehmigung muß eine Dateibeschriftung gemäß § 14 Abs. 2 DSG-EKD enthalten. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der oder dem jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

§ 23**Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren personenbezogene Daten erheben,

verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen und staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 24

Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Religionspädagogische Einrichtungen dürfen von den Personen, die Lehrgänge als Lehrende oder Teilnehmende besuchen, die für die Veranstaltungen, Kurse und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Veröffentlichung der Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 25

Theologiestudierende

(1) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 DSGVO genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Zur Förderung, Begleitung und Beratung der Theologiestudierenden dürfen Name, Vorname, Adresse einschl. Telefon- und Fax-Nummer sowie der Studienort an Konvente, Ältestenrat und Vorstand der Theologiestudierendenschaft und an den Kleinen Konvent der Vikarinnen und Vikare übermittelt werden.

§ 26

Hochschulen

Die Fachhochschulen und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft dürfen von ihren Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von den Hochschulangehörigen und von den sonst bei ihr Tätigen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Hochschulen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 27

Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen

(1) Die kirchlichen Stellen können bei ihren Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden erheben, ver-

arbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

(2) Die Teilnehmerlisten von Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt werden, soweit nicht eine Betroffene oder ein Betroffener der Übermittlung ihrer oder seiner Daten widersprochen hat.

(3) Die personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen gespeichert und genutzt werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Veranstaltungen ermöglichen wollen.

§ 28

Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Kirchliche Stellen dürfen im Rahmen der von ihnen durchgeführten Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung personenbezogene Daten der Mitwirkenden und Teilnehmenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht personenbezogene Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf übermitteln soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Ausbildungsstätten erforderlich ist; das gleiche gilt für die für die praktische Ausbildung zuständigen Verwaltungsstellen und die Prüfungsämter für Verwaltungslaufbahnen. Für kirchliche Angestellte gilt Satz 1 entsprechend.

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen

§ 29

Steuerdaten der Gemeindeglieder

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung der Gemeindegliederverzeichnis und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Gemeindeglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Kirchen ist zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Besteuerung und Verwaltung erforderlich ist.

§ 30

Steuergeheimnis

(1) Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

(2) Diejenigen Personen, die mit der Bearbeitung von Steuersachen befaßt sind oder von Steuer-

sachen Kenntnis erlangen, sind zusätzlich schriftlich zur Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

§ 31 Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden von den Gemeindegliedern freiwillige Beiträge erheben, gilt § 29 sinngemäß. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im übrigen nur bei den betroffenen Gemeindegliedern erhoben und zweckentsprechend verarbeitet und genutzt werden.

§ 32 Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen

Die kirchlichen Stellen dürfen, wenn sie Dienstwohnungen oder Werkmietwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnungen erforderlich ist. Diese Daten dürfen, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht werden.

§ 33 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die kirchlichen Stellen sowie von ihnen Beauftragte dürfen, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlich ist.

§ 34 Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen

Die kirchlichen Stellen sowie ihre Beauftragten dürfen die Daten von Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerbern und von den Antragstellenden auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 35 Kirchliche Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen

von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen an die Pfarrerin oder den Pfarrer übermitteln, die oder der die Bestattung vornimmt.

(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

(5) Läßt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen Daten übermittelt werden.

(6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen Daten übermittelt werden.

(7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

VII. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 36 Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Leistungserbringer oder Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben, verarbeiten und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, soweit dies zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich ist. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt

werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 37

Diakonie- und Sozialstationen

(1) Kirchliche Diakonie- und Sozialstationen dürfen personenbezogenen Daten der von ihnen betreuten Personen (Patientendaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen des Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist.

(2) Die Diakonie- und Sozialstationen dürfen Patientendaten an kirchliche Stellen übermitteln, soweit dies für die verwaltungsmäßige Abwicklung und Leistungsberechnung erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung von Patientendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an die Pfarrerin oder den Pfarrer der für die Patientin oder den Patienten zuständigen Kirchengemeinde ist zulässig, sofern die Patientin oder der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Patientin oder der Patient ist bei Aufnahme des Betreuungsverhältnisses darauf hinzuweisen, daß der Übermittlung widersprochen werden kann.

(4) Neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist insbesondere der § 203 des Strafgesetzbuches zu beachten. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 38

Beratungsstellen

(1) Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Hierbei ist neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen der § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

(2) Die personenbezogenen Daten über die Betroffene oder den Betroffenen, insbesondere alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, über Familienangehörige und ihre Lebensverhältnisse (Sozialdaten) werden bei der oder dem Betroffenen erhoben. Informationen von der oder dem Betroffenen über Dritte, die nicht zur Familie gehören, werden nicht mit Hilfe von ADV-Programmen verarbeitet.

(3) Die Sozialdaten der oder des Betroffenen dürfen für Fallbesprechungen im Fachteam nur offenbart werden, wenn die oder der Betroffene ihre Einwilligung erteilt hat. Bei Verweigerung der Einwilligung dürfen die Sozialdaten der oder des Betroffenen nur in anonymisierter Form offenbart werden.

(4) Die Beratungsdokumentation mit den Sozialdaten, die persönlichen Aufzeichnungen, der Tätigkeitsnachweis der Beraterin oder des Beraters und die statistischen Unterlagen sind sicher aufzubewahren. Die regelmäßigen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, und wenn keine Haftungsansprüche aus der Beratungstätigkeit gegen die Beraterin oder den Berater anhängig sind, wird die Beratungsdokumentation – ohne ärztliche und sonstige Schweigepflichtbindungen – dem zuständigen kirchlichen Archiv in anonymisierter Form zur Archivierung angeboten. Soweit die Archivwürdigkeit der Unterlagen nicht vorliegt, werden sie vernichtet.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten in nicht-anonymisierter Form für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen.

§ 39

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Der Schutz von personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung wird durch besondere Verordnung geregelt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 40

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere solche, die den Umfang der zu erhebenden und zu speichernden personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung betreffen und solche über die Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Verordnung zu ändern.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 15. März 1988 außer Kraft.

Bielefeld, den 11. Juni 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 14 – 03/01

Anlage 1 der DSVO

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(nach § 6 DSGVO-EKD i. V. mit § 5 DSVO)

Frau/Herr _____

wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Unterschrift der Verpflichtenden/des Verpflichtenden

Original an Mitarbeiterin/Mitarbeiter
Kopie zur Personalakte

Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zu beachten:

Bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen

1. Besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.
2. Besondere Regelungen in kirchlichen Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten einschl. deren Veröffentlichung anzuwenden sind (z. B. Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen)

Allgemeine Datenschutzbestimmungen

1. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. 11. 1993 (KABl. 1994 S. 34).
2. Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 11. 6. 1997 (KABl. 1997 S. 77).
3. Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 10. 1994 (KABl. 1994 S. 187).
4. Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb in der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit, soweit sie von den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen erlassen wurden.

Soweit die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, gelten für den Schutz personenbezogener Daten folgende Grundsätze:

1. Zweck des kirchlichen Datenschutzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind grundsätzlich nur zulässig, wenn das DSG-EKD oder eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, finanzielle Belastungen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

Die Datenschutzregelungen gelten für Datensammlungen, die

- mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung vorgehalten und ausgewertet werden können (automatisierte Dateien),
- gleichartig aufgebaut sind und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden können (nicht-automatisierte Dateien),
- in Akten und Aktensammlungen enthalten sind.

Einzelheiten, die auch den Umfang des kirchlichen Datenschutzes betreffen, sind dem DSG-EKD zu entnehmen (siehe insbesondere §§ 1–5, 11–13, 23–26).

2. Auskünfte aus Datensammlungen sowie die Übermittlung von personenbezogenen Daten (Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplizierungen von Disketten, Magnetbändern usw.) sind an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc. zulässig, soweit sie insbesondere zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind. Die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft und bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden.

Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt worden sind.

3. Alle Informationen, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

4. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt für vorschriftsgemäße Ausübung der jeweiligen Tätigkeit die volle datenschutzrechtliche Verantwortung. Der Umgang mit Daten und Informationen erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der Informationsverarbeitung. Die Sammlung, Aufbereitung und Verwendung personenbezogener Daten unterliegen einer erhöhten Schutzbedürftigkeit.

Soweit mit einem Arbeitsplatzcomputer (APC) personenbezogene Daten eingegeben, verarbeitet oder genutzt werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu beachten.

Eigenmächtige Änderungen der Hardware-Konfiguration, insbesondere der Einbau von Karten, Anschluß von Druckern oder anderer Zusatzgeräte sind ebenso wie die Verwendung privater Hardware und privater Datenträger nicht gestattet. Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten von dritter Seite mittels eines Datenträgers auf den APC übernommen werden müssen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Viren befallen sind.

Des weiteren ist es untersagt

- Änderungen in der bestehenden Konfiguration, insbesondere das Aufspielen zusätzlicher Dateien und Programme, vorzunehmen,
- private Software zu verwenden,
- Programme weiterzugeben oder zu verändern.

Daten, Datenträger, Systemliteratur und Zubehör (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

Die Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu beachten.

5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden (z.B. für Prüf- und Archivzwecke), müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

6. Mängel, die bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auffallen, sind unverzüglich den Vorgesetzten zu melden. Dies gilt auch für den Fall, daß in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende

organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen wurden.

Soweit vorhanden, können auch die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für Datenschutzfragen, die ADV-Benutzerbetreuung und sonstige mit dem Datenschutz befaßte Stellen zur Beratung herangezogen werden.

7. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienst- bzw. arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, disziplinarisch und haftungsrechtlich geahndet werden.

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann beispielsweise mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden,

- wer sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
 - wer unbefugt ein fremdes Geheimnis im Rahmen der beruflichen Tätigkeit offenbart (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),
 - wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt (§ 263a StGB „Computerbetrug“),
 - wer rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt (§ 303a StGB „Datenveränderung“),
 - wer den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens stört (§ 303b StGB „Computersabotage“),
- und
- wer unbefugt Verhältnisse in Steuersachen einschl. fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder verwertet (§ 355 StGB „Verletzung des Steuergeheimnisses“).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis) sind zu beachten.

8. Das Merkblatt informiert über einige wichtige Regelungen aus dem Datenschutzbereich. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden. Des weiteren haben Sie sich auch über zukünftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Dienst- und Organisationsanweisungen zu den Bereichen IuK-Technik, Datenschutz und Datensicherheit zu informieren.

Anlage 3 der DSVO

Bestellung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters zur/zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

**Bestellung
einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz
gemäß § 22 DSG-EKD i. V. mit § 9 DSVO**

Frau/Herr _____ (Vorname, Name)

wird für _____ (Name und Adresse der Einrichtung)

ab dem _____ zur/zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz bestellt.

Die Bestellung erfolgt für vier Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

Die/Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und im Rahmen der Aufgaben nach § 22 Abs. 4 DSG-EKD insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabebereichs, vertraut zu machen.

Die/Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz ist im Rahmen der Datenschutzaufgaben weisungsfrei und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Bei der Erfüllung der Aufgaben wird sie/er von der Leitung der Einrichtung unterstützt.

In der Eigenschaft als Betriebsbeauftragte/r für den Datenschutz

ist Frau/Herr _____

unmittelbar _____ unterstellt.

(Bezeichnung des gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organs und einer konkreten Person bzw. Funktion)

Ort, Datum

Unterschrift – Leitung der Einrichtung –

Einverstanden:

Unterschrift der/des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

Original an Mitarbeiterin/Mitarbeiter

1. Kopie zur Personalakte
2. Kopie gemäß § 9 Abs. 3 DSVO an den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Besoldung und Versorgung

Landeskirchenamt

Az.: 23633 II/97/B 09-01

Bielefeld, den 4. 6. 1997

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) vom 24. 3. 1997 (BGBl. I S. 590) und mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. 2. 1997 (BGBl. I S. 322) werden die Besoldung und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsberechtigten des öffentlichen Dienstes angehoben und strukturell verändert. Beide Gesetze sind im Anhang I und II auszugsweise wiedergegeben.

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 wurden die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 sowie C 1 bis C 3 ab 1. 3. 1997 um 1,3 % angehoben. In der Besoldungsgruppe C 4 und in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B tritt diese allgemeine Gehaltserhöhung erst zum 1. 7. 1997 ein. Außerdem schreibt das o. a. Gesetz eine Einmalzahlung für die Monate Mai bis Dezember 1996 in Höhe von 300 DM für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 sowie C 1 bis C 3 vor, Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe C 4 und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B erhalten keine Einmalzahlung 1996. Diese Maßnahmen finden für die Versorgungsberechtigten in den einzelnen Besoldungsgruppen entsprechend Anwendung. Anwärterinnen und Anwärter nehmen weder an der allgemeinen Gehaltsanhebung noch an der Einmalzahlung teil. Die vorstehenden Maßnahmen gelten gemäß § 1 Abs. 1 KBVO für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die aus einem Kirchenbeamtenverhältnis Versorgungsberechtigten inhaltlich- und zeitgleich. Die Einmalzahlung ist als Abschlag bereits vorgenommen worden; sie ist nunmehr als endgültig zu behandeln. Die erhöhten Bezüge werden ab Mai oder Juni d. J. bzw. ab Juli d. J. ausgezahlt. Soweit die Erhöhung ab 1. 3. 1997 gilt, werden entsprechende Nachzahlungen geleistet.

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Predigerinnen und Prediger wird die Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,3 % ab 1. 3. 1997 zur Zeit vorbereitet. Der Entwurf für eine entsprechende rheinisch-westfälische Notverordnung, mit der die erforderlichen Konsequenzen aus dem Reformgesetz gezogen werden sollen, liegt den Kirchenkreisen zur Stellungnahme vor (vgl. LKA-Schr. vom 20. 5. 1997 – 15553/97/B 09 – 01 –). Bis zur formellen Regelung durch diese Notverordnung werden die erhöhten Pfarr- und Predigerbesoldungs- und -versorgungsbezüge auf der Grundlage der als Anhang III und IV beigefügten vorläufigen PfBVO- und PrBVO-Anlagen einstweilen unter Vorbehalt gezahlt. Die Auszahlung erfolgt – mit Nachzahlung für die Zeit ab 1. 3. 1997 – vom Monat Juni d. J. an.

Das Reformgesetz enthält eine Reihe struktureller Änderungen, die im öffentlichen Dienst – von Ausnahmen abgesehen – zum 1. 7. 1997 wirksam werden. Sie finden für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aufgrund von § 1 Abs. 1 KBVO

ebenfalls ab dem 1. 7. 1997 Anwendung. Für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Predigerinnen und Prediger werden sie ab 1. 1. 1998 zum Tragen kommen. Die Einzelheiten dazu sind in der erwähnten Vorlage für die Kirchenkreise (LKA-Schr. vom 20. 5. 1997) dargelegt.

Eine wesentliche Änderung durch das Reformgesetz besteht in der Neugestaltung der Grundgehaltstabellen. Die Anzahl der Stufen innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen wird verringert. Die Anfangsgrundgehälter werden teilweise angehoben. Die Intervalle zwischen den Stufen werden geändert; das Aufrücken erfolgt nur noch bis zur fünften Stufe nach jeweils zwei Jahren, dann bis zur neunten Stufe nach jeweils drei Jahren und weiter nach jeweils vier Jahren. Das Aufrücken soll künftig auch von der Leistung der Betroffenen abhängig sein; Details dazu sind jedoch noch nicht entwickelt. Für die Theologinnen und Theologen soll die Zuordnung zu den einzelnen Stufen weiterhin nur vom Besoldungsdienstalter abhängig sein.

In die Grundgehälter wird künftig der bisherige Ortszuschlag für Ledige, also der Ortszuschlagteil, den alle erhalten, eingerechnet. Der Ortszuschlag fällt als eigener Besoldungsbestandteil weg. Sein Ehegattenanteil wird als Stufe 1 eines neuen Familienzuschlags gezahlt. Die Kinderanteile finden sich in der Stufe 2 und den folgenden Stufen des neuen Familienzuschlags wieder.

Ebenfalls in die Grundgehälter eingerechnet wird der Teil der allgemeinen Zulage, den alle Beamtinnen und Beamten erhalten und der sich ab 1. 3. 1997 auf 73,66 DM beläuft. Wer bisher die allgemeine Zulage in dieser Höhe bekommt, erhält sie ab dem 1. 7. 1997 nicht mehr. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten verringert sich die ihnen verbleibende allgemeine Zulage jeweils um 73,66 DM.

Soweit sich die Bezüge durch die Änderungen verringern, erhalten die Betroffenen eine Ausgleichszulage, die sich bei künftigen Gehaltsverbesserungen vermindert. Die Verminderung der Ausgleichszulage tritt für Versorgungsberechtigte nicht ein.

Für die Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden für die Zeit ab 1. 7. 1997 die im Anhang V enthaltenen Tabellen zugrunde gelegt. Sie sind auf der Grundlage von Art. 14 § 7 des Reformgesetzes vom Bundesministerium des Innern erstellt worden und berücksichtigen die Gehaltserhöhung durch das (später als das Reformgesetz verabschiedete) Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997.

Der Wegfall des Ortszuschlages als eigener Besoldungsbestandteil führt zu einer grundlegenden Änderung des Pfarrdienstwohnungsrechts, die am 1. 1. 1998 in Kraft treten soll (vgl. dazu im einzelnen die erwähnte Vorlage für die Kirchenkreise [LKA-Schr. vom 20. 5. 1997]). Daher gelten für die Theologinnen und Theologen die zum 1. 3. 1997 wirksam werdenden Gehaltstabellen (PfBVO- und PrBVO-Anlagen) auch für die Zeit vom 1. 7. 1997

bis 31. 12. 1997. Die ab Januar 1998 vorgesehenen Tabellen sind aus der o. a. Vorlage für die Kirchenkreise ersichtlich.

Anhang I

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97)

Vom 24. März 1997
(BGBl. I 1997 S. 590)

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

Prozentuale Anpassung

(1) Um 1,3 vom Hundert werden ab 1. März 1997 erhöht

1. die Beträge in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, die Beträge in den Anlagen V und IX nur insoweit, als sie durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) erhöht worden sind; dies gilt auch, soweit die Anlagen im Jahre 1997 ausgetauscht oder geändert werden und den darin ausgewiesenen Beträgen diese Erhöhung nicht zugrunde liegt,

2. bis 6. . . .

(2) bis 4 . . .

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 82,22 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Empfänger von Bezügen der Besoldungsordnungen B, der Besoldungsgruppen C 4 . . . ab 1. Juli 1997.

Artikel 2

Einmalige Zahlung

§ 1

Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamte, Richter und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3 . . . sowie

in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen Besoldungsgruppen erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste oder letzte Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Juni 1996 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

§ 2

Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3 . . . , fortgeltender entsprechender landesrechtlicher Besoldungsgruppen sowie entsprechender Grundvergütungen mit Ortszuschlag erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 300 Deutsche Mark ergibt; der Betrag vermindert sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. Die

in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. . . .

(4) § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 bis 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) nach diesen Vor-

schriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Teil 2 Sonstige Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 3

...

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

In § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 gilt ein Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern festgesetzt und errechnet sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht.“

Artikel 5 bis 9

...

Artikel 10

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1 bis § 4

...

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) ...

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. März 1997

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1532,05	1585,06	1638,07	1691,08	1744,09	1797,10	1850,11	1903,12							
A 2		1664,27	1716,88	1769,50	1822,11	1874,73	1927,34	1979,96	2032,57							
A 3		1770,29	1826,27	1882,25	1938,22	1994,20	2050,18	2106,16	2162,14							
A 4		1830,47	1896,37	1962,26	2028,16	2094,05	2159,95	2225,84	2291,74							
A 5		1852,35	1922,02	1991,68	2061,34	2131,01	2200,67	2270,34	2340,00	2409,66						
A 6		1916,94	1991,59	2066,24	2140,88	2215,53	2290,18	2364,83	2439,48	2514,12	2588,77					
A 7		2039,71	2115,18	2190,66	2266,14	2341,62	2417,10	2492,58	2568,06	2643,53	2719,01	2794,49	2869,97			
A 8		2132,14	2222,42	2312,70	2402,98	2493,26	2583,53	2673,81	2764,09	2854,37	2944,65	3034,93	3125,21	3215,48		
A 9	Ic	2290,51	2375,73	2464,54	2554,04	2645,22	2744,57	2843,93	2943,28	3042,64	3141,99	3241,35	3340,70	3440,06		
A 10		2508,17	2631,61	2755,06	2878,50	3001,94	3125,39	3248,83	3372,28	3495,72	3619,17	3742,61	3866,05	3989,50		
A 11		2921,97	3048,46	3174,95	3301,45	3427,94	3554,43	3680,93	3807,42	3933,91	4060,41	4186,90	4313,39	4439,89	4566,38	
A 12		3182,81	3333,61	3484,42	3635,22	3786,03	3936,83	4087,64	4238,44	4389,25	4540,05	4690,86	4841,66	4992,47	5143,27	
A 13	Ib	3605,85	3768,70	3931,55	4094,40	4257,25	4420,10	4582,95	4745,80	4908,65	5071,50	5234,35	5397,20	5560,05	5722,90	
A 14		3711,55	3922,73	4133,91	4345,09	4556,27	4767,45	4978,63	5189,81	5400,99	5612,17	5823,35	6034,53	6245,71	6456,89	
A 15		4184,77	4416,95	4649,13	4881,31	5113,49	5345,67	5577,85	5810,03	6042,21	6274,39	6506,57	6738,75	6970,93	7203,11	7435,29
A 16		4651,25	4919,78	5188,30	5456,83	5725,35	5993,88	6262,41	6530,93	6799,46	7067,98	7336,51	7605,04	7873,56	8142,09	8410,61

2.-4. ...

Anlage 2

(Anlage V des BBesG)

**Gültig ab 1. März 1997, für die Bundesbesoldungsordnung B
sowie für die Besoldungsgruppen ... und C 4
ab 1. Juli 1997**

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 ...	1136,75	1318,11	1473,27
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3	958,95	1140,31	1295,47
I c	A 9 bis A 12	852,23	1033,59	1188,75
II	A 1 bis A 8	802,81	975,49	1130,65

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlagen 3 a bis 3 i ...**Anlage 4**

(Anlage IX des BBesG)

**Gültig ab 1. März 1997, für die Bundesbesoldungsordnung B
sowie für die Besoldungsgruppen ... und C 4
ab 1. Juli 1997**

Amtszulagen, Stellenzulagen, ...
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Absatz 1 Buchstabe a	73,66
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	101,88
Doppelbuchstabe bb	184,08
Buchstabe c	196,36
Buchstabe d	196,36
Buchstabe e	73,66
Absatz 2 Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	82,22
Buchstaben c und d	122,71
...	

Anhang II**Gesetz zur Reform
des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)****Vom 24. Februar 1997**
(BGBl. I 1997 S. 322)

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

...

Artikel 2

...

Artikel 3**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 62), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:

Im 3. Abschnitt wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.“

4. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil

1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder
2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne daß er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen

zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder

5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,

erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt wird.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zuletzt zugestanden haben. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nicht ausgeglichen, wenn der Beamte weniger als fünf Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist.

(3) . . . Absatz 2 gilt entsprechend . . . wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- . . . verhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zuruhesetzung bezogen hat. . .

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.“

6.–8. ...

9. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Es wird

mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(3) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann die nächsthöhere Stufe frühestens nach Ablauf der Hälfte des Zeitraumes bis zu ihrem Erreichen als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Leistungsstufen dürfen in einem Kalenderjahr an bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, gewährt werden. Wird festgestellt, daß die Leistung des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Stufe, in der er sich ohne die Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 12a des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.“

13. Der 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„3. Abschnitt
Familienzuschlag

§ 39

Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) Bei ledigen Beamten oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 40

Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamte . . . ,
2. verwitwete Beamte . . . ,
3. geschiedene Beamte . . . sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte . . . , die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte . . . es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter-

verheiratetenzuschlag, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, . . . maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, . . . denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, . . . sowie Beamten, . . . deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4)* Steht der Ehegatte eines Beamten, . . . als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte . . . den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterchaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(5)* Stünde neben dem Beamten, . . . einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegeldordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, . . . gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbei-

ter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterchaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 41

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.“

* Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist § 4 KBVO unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen zu beachten (vgl. § 2 des Notverordnungsentwurfs in der Vorlage an die Kirchenkreise zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts – LKA-Schr. v. 20. 5. 1997 – 15553/97/B 09-01 –).

14. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a
Prämien und Zulagen
für besondere Leistungen

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamte . . . in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln. . . .

(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden; durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten abweichend hiervon einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten . . . , Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlaß geleistet werden, vorzusehen. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden.“

15.–27. . . .

28. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 27	
Abs. 1 Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	27,86
Doppelbuchstabe bb	109,01
Buchstabe b	121,13
Buchstabe c	121,13
. . .	
Abs. 2 Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	81,16
Buchstaben b und c	121,13“.

b) bis d) . . .

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. . . .
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) bis zur Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit“ die Wörter „auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 4 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Ausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend.“

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „zwei Dritteln“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.“
- 7.–9. ...
10. In § 50 werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:
- „§ 50
Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag,
jährliche Sonderzuwendung
- (1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“
11. ...
12. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:
- „§ 69b
Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 1997
eingetretene Versorgungsfälle
- (1) § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.
- (2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, finden § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 66 Abs. 7 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung

Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, daß sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen. Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag. Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 71 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig.“

13. § 71 wird aufgehoben.
14. In § 85 Abs. 5 wird die Tabelle nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefaßt:

„Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vomhundert-satz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 1998	0,0,
nach dem 31. Dezember 1997	0,6,
nach dem 31. Dezember 1998	1,2,
nach dem 31. Dezember 1999	1,8,
nach dem 31. Dezember 2000	2,4,
nach dem 31. Dezember 2001	3,0,
nach dem 31. Dezember 2002	3,6.“

15. ...

Artikel 5–13

...

Artikel 14

Übergangsvorschriften

§ 1

Überleitungszulage

- (1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der

Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbeitrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger, werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhehalts wie dieses anzupassen.

(2) ...

(3) ...

§ 2 – § 6

...

§ 7

Austauschregelung

Soweit im Jahre 1997 die in den Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ausgewiesenen Beträge erhöht werden oder die in den Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge durch ein Gesetz erhöht werden, sind die Anlagen

IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch Anlagen, die diese erhöhten Beträge enthalten, zu ersetzen.

Artikel 15

Schlußvorschriften

§ 1 – § 2

...

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten am 1. März 1997 Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a und Nr. 12, soweit § 69b Abs. 2 (Beamtenversorgungsgesetz) eingefügt wird, ... in Kraft.

§ 4

...

Anhang III

Vorläufige Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung – (gültig ab 1. März 1997)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3.605,85	3.711,55
2	3.768,70	3.922,73
3	3.931,55	4.133,91
4	4.094,40	4.345,09
5	4.257,25	4.556,27
6	4.420,10	4.767,45
7	4.582,95	4.978,63
8	4.745,80	5.189,81
9	4.908,65	5.400,99
10	5.071,50	5.612,17
11	5.234,35	5.823,35
12	5.397,20	6.034,53
13	5.560,05	6.245,71
14	5.722,90	6.456,89

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

- Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 155,16 DM
- Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag erhöhen sich ab 1. Juli 1997 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 50,65 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

- Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich
 - in der Besoldungsgruppe A 13 196,36 DM
 - in der Besoldungsgruppe A 14 73,66 DM
- Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 211,18 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.044,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

- in der Stufe 1 958,95 DM
in der Stufe 2 1.140,31 DM

**Vorläufige Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –
(gültig ab 1. Mai 1995)**

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.935,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.166,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 514,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 114,00 DM

Anhang IV

**Vorläufige Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung
(gültig ab 1. März 1997)**

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	3.182,81	3.605,85
2	3.333,61	3.768,70
3	3.484,42	3.931,55
4	3.635,22	4.094,40
5	3.786,03	4.257,25
6	3.936,83	4.420,10
7	4.087,64	4.582,95
8	4.238,44	4.745,80
9	4.389,25	4.908,65
10	4.540,05	5.071,50
11	4.690,86	5.234,35
12	4.841,66	5.397,20
13	4.992,47	5.560,05
14	5.143,27	5.722,90

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 155,16 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich ab 1. Juli 1997 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 50,65 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich	196,36 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich	325,70 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	852,23	958,95
2	1.033,59	1.140,31

Anhang V**Grundgehaltssätze, Familienzuschlag und
allgemeine Zulage ab 1. Juli 1997****Anlage 1****1. Bundesbesoldungsordnung A**

(Anlage IV des BBesG)

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2408,53	2470,37	2532,22	2594,06	2655,91	2717,75	2779,59					
A 2	2540,84	2602,21	2663,57	2724,94	2786,31	2847,68	2909,04					
A 3	2646,82	2712,12	2777,42	2842,71	2908,01	2973,31	3038,61					
A 4	2706,95	2783,83	2860,70	2937,58	3014,46	3091,33	3168,21					
A 5	2728,82	2827,24	2903,73	2980,21	3056,69	3133,17	3209,65	3286,13				
A 6	2793,42	2877,40	2961,38	3045,35	3129,33	3213,31	3297,29	3381,26	3465,24			
A 7	2916,20	2991,67	3097,34	3203,01	3308,67	3414,34	3520,00	3595,48	3670,96	3746,44		
A 8		3098,89	3189,17	3324,59	3460,00	3595,42	3730,84	3821,12	3911,40	4001,68	4091,95	
A 9		3301,62	3390,43	3534,95	3679,48	3824,00	3968,53	4067,88	4167,24	4266,59	4365,95	
A 10		3557,50	3680,95	3866,11	4051,28	4236,44	4421,61	4545,06	4668,50	4791,94	4915,39	
A 11			4100,86	4290,60	4480,33	4670,07	4859,80	4986,30	5112,79	5239,28	5365,78	5492,27
A 12			4410,29	4636,50	4862,71	5088,92	5315,14	5465,94	5616,75	5767,55	5918,36	6069,16
A 13			4964,16	5208,44	5452,71	5696,99	5941,26	6104,11	6266,96	6429,81	6592,66	6755,51
A 14			5166,54	5483,31	5800,07	6116,84	6433,60	6644,78	6855,96	7067,14	7278,32	7489,50
A 15						6726,54	7074,82	7353,44	7632,05	7910,67	8189,28	8467,90
A 16						7429,26	7832,05	8154,28	8498,52	8798,75	9120,99	9443,22

2.-4. ...

Anlage 2

(Anlage V des BBesG)

**Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen		
A 1 bis A 8	172,68	327,84
übrige Besoldungsgruppen	181,36	336,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 205,81 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

...

Anlage 3
(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, ...
(Monatsbeträge)

...

Dem Grunde nach geregelt in Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil

Nummer 27

Absatz 1 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa	28,22
Doppelbuchstabe bb	110,42
Buchstabe b	122,70
Buchstabe c	122,70

Absatz 2 Buchstabe a

Doppelbuchstabe bb	82,22
Buchstaben b und c	122,70

...

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 6. 1997
Az.: 22639/97/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 30. April 1997

§ 1 Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen –

Die Berufsgruppe 1.4 wird wie folgt geändert:

1. In den Fallgruppen 14 und 16 wird die Anmerkungsziffer „8“ angefügt.
2. Folgende Anmerkung 8 wird angefügt:

„⁸ Ist der Mitarbeiterin in der Fallgruppe 14 und 16 neben der Verantwortung für die pflegerischen Dienste, insbesondere den Personaleinsatz, die Letztverantwortung für die wirtschaftliche Situation gegenüber dem leitenden Organ ausdrücklich übertragen, erhält sie anstelle der Vergütungsgruppenzulage die nächsthöhere Vergütungsgruppe.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 30. April 1997

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Kleingünther

Urkunde über eine Pfarrstellenaufhebung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Mai 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 11251/Bochum 1 (1.)

Urkunde über eine Pfarrstellenaufhebung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Juni 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 23659/Heven 1 (3.)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Juni 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 21257/Herringen 1 (2.)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 4. 1997
Az.: 16663/Deuz 9 S

Die am 1. Juli 1964 durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Netphen entstandene Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Deuz führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 6. 1997
Az.: A 9 – 21

Am 15. und 16. September 1997 veranstaltet der Verband der Friedhofsverwalter Deutschland e.V. in Gelsenkirchen aus Anlaß der Bundesgartenschau 1997 wieder eine friedhofskulturelle Tagung. Tagungsort ist das Kongreßgebäude im Bundesgartenschau-Gelände.

Tagungsprogramm:

Montag, den 15. September 1997

9.00 Uhr Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Philipp Wilhelm Heun
Grußworte

9.30 Uhr Vortrag von Herrn Dr. Norbert Fischer
„Vom Gottesacker zum Krematorium“

- 10.30 Uhr Vortrag von Herrn Dr. Eberhard Sperling „Friedhofs- und Bestattungsrecht“
Pfarrerin z.A. Susanne Kuhles am 20. April 1997 in Unna;
- 12.30 Uhr Mittagspause (Stehimbiß im Foyer des Kongreßgebäudes)
Pfarrerin z.A. Elke Markmann am 20. April 1997 in Unna;
- 14.00 Uhr Fachliche Führung durch die Bundesgartenschau einschließlich der Sonderchau „Grabmal und Grabbepflanzung“
Pfarrerin z.A. Anne-Beate Mayer am 19. Mai 1997 in Schwerte;
Pfarrer z.A. Martin Pfuhl am 19. Mai 1997 in Westerkappeln;
- 19.00 Uhr Erfahrungsaustausch in der Kongreßhalle, Steigerstube
Pfarrerin z.A. Ute Schlemmer am 11. Mai 1997 in Dortmund;
- Dienstag, den 16. September 1997
- 9.00 Uhr Begrüßung
Pfarrerin z.A. Karin Schlemmer-Haase am 27. April 1997 in Spradow;
- 9.15 Uhr Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. Manfred Zagar „Privatisierung im Friedhofswesen“
Pfarrerin z.A. Jutta Schorstein am 19. Mai 1997 in Borchten;
- 10.30 Uhr Vortrag von Herrn Prof. Dr. Reiner Sörries „Friedhofskultur in Schiefelage?“
Pfarrer z.A. Matthias Siebold am 27. April 1997 in Buer-Scholven;
Pfarrer z.A. Martin Spindler am 11. Mai 1997 in Baukau.
- 12.00 Uhr Mittagspause (Stehimbiß im Foyer des Kongreßgebäudes)
- 13.00 Uhr Bustransfer zum Hauptfriedhof Gelsenkirchen, Besichtigung mit fachlicher Führung
Herr Dipl.-Ing. Alfons Köhn
Herr Dipl.-Ing. Lothar Ulrich
- 14.30 Uhr Bustransfer zum Haupteingang Süd
Ende der Veranstaltung

Die Teilnahme an der Tagung für die in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisen für das Friedhofswesen Verantwortlichen wird empfohlen.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten auf die Friedhofskassen zu übernehmen. Anmeldungen sind zu richten an den Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V., Geschäftsstelle, Ilgenweg 6a, 12349 Berlin.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pfarrer z.A. Torsten Beckmann am 19. Mai 1997 in Holsterhausen;
- Pfarrer z.A. Frank Berndt am 11. Mai 1997 in Bottrop-Fuhlenbrock;
- Pfarrer z.A. Olaf Bischoff am 11. Mai 1997 in Hiddenhausen;
- Pfarrer z.A. George Freiwat am 19. Mai 1997 in Kierspe;
- Pfarrer z.A. Christhard Greiling am 20. April 1997 in Bielefeld;
- Pfarrerin z.A. Birgit Harnisch am 2. Februar 1997 in Bochum-Harpen;
- Pfarrerin z.A. Susanne Klöpffer am 25. Mai 1997 in Dortmund-Asseln;
- Pfarrerin z.A. Barbara Knabe am 4. März 1997 in Recklinghausen;
- Pfarrerin z.A. Susanne Kuckshoff am 4. Mai 1997 in Buer-Middelich;

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

- Pfarrer z.A. Dörte Gerkan, Bottrop-Batenbrock, zum 1. Juni 1997;
- Pfarrer z.A. Holger Kasfeld, Bielefeld, zum 1. Juni 1997;
- Pfarrerin z.A. Gudrun Mawick, Bottrop-Batenbrock, zum 1. Juni 1997;
- Pfarrerin z.A. Susanne Stock, Bochum, zum 1. Juni 1997.

Berufen sind:

- Pfarrerin Sabine Bade zur Pfarrerin der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden (Pfarrstelle 8.2), Kirchenkreis Minden;
- Pfarrer Jürgen Eckelsbach zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Massen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;
- Pfarrer Carsten Haeske zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;
- Pfarrer Thomas Ciril Müller zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
- Pfarrer Jörg Oberbeckmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;
- Pfarrer Hendrik Rethemeier zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;
- Herr Dr. Hans-Udo Schneider zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (8. Kreispfarrstelle).

Freigestellt wurde:

- Pfarrerin Adelheid Zühlsdorf-Maeder, Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Unna, infolge Berufung in den Dienst des Diakonissenmutterhauses Münster.

Entlassen ist:

Pfarrer Friedrich Niessen, Mönchengladbach, zum 1. Juni 1997.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dr. Winfried Glüer, Ev. Missionswerk in Südwestdeutschland, Stuttgart, zum 1. Juni 1997;

Pfarrer Dieter Kratzenstein, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juni 1997;

Pfarrer Horst-Wilhelm Niemeier, Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Juli 1997;

Pfarrer Michael Albert Paulini, Ev. Kirchengemeinde Brilon (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Juli 1997;

Pfarrer Martin Rüter, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 1997;

Pfarrer Hildegard Schulze, Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Juni 1997;

Pfarrer Hans-Dieter Wiemann, Kirchenkreis Hagen (3. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Juli 1997;

Pfarrer Dr. theol. Siegfried Zöllner, Vereinigte Ev. Mission, Wuppertal, zum 1. Juli 1997.

Verstorben sind:

Pfarrer Elfriede Bertram, Ev. Kirchengemeinde Attendorn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, am 2. Juni 1997 im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried Gurr, zuletzt Pfarrer in Elsey in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, am 14. Mai 1997 im Alter von 101 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die 4. **Kreis Pfarrstelle** Bielefeld (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Bielefeld zu richten.

b) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle Ev. Lutherkirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Elsoff, Kirchenkreis Wittgenstein.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Karl-Friedrich Wiggermann:

„Was ist Spiritualität?“

10 x 10 Stichwörter (GTB 1316), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1997, 126 S., kt., 19,80 DM.

Wiggermanns neues Sachbuch, in dem er sich – wie schon in seinen beliebten Abhandlungen „Was ist Kirche?“ und „Was ist Glaube?“ – in 10 x 10 Stichwörtern „an Christen und Nichtchristen“ wendet, greift ein inhaltslos und egozentrisch gewordenes Modewort, eben „Spiritualität“ auf, um es zu dechiffrieren und sein christliches Erbe als das „extra me“ (S. 33) zur Sprache zu bringen, jenes extra me, das die Esoterik nicht kennt. „Der christliche Glaube hat ein Gesicht. Das ist seine Spiritualität“ (S. 9). Dieses Gesicht, das will der Vf. klarmachen – und das wird sehr gut verständlich! –, besteht darin, sein Menschsein vor und mit Gott zu entdecken, gerade im Lernen nicht nur des Tuns, sondern auch und gerade heute den Segen im Kosmos in der Erfahrung des Lassens zu sehen, zu hören, zu erlesen und zu erleben, bevor der Tod uns alle dazu zwingen wird. W. nennt unterschiedliche Charaktere spirituellen Lebens, von Jeremia bis zu Dag Hammarskjöld, erinnert an die Spiritualität christlicher Texte, Orte und Zeiten und zeigt auf, daß in der Unterlassung der Erfahrung des Lassens die „Jämmerlichkeit“ (Kierkegaard) liegt. Man sollte dieses Buch nicht auslassen. J. D.

Soziale Fragen

Kordula Schlösser-Kost: **„Evangelische Kirche und soziale Fragen 1918–1933“**. Die Wahrnehmung sozialer Verantwortung durch die rheinische Provinzialkirche (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 120), Rheinland-Verlag, Köln, 1996, IX, 555 S., geb., 48,- DM. Diese Bochumer Dissertation nimmt die (rheinische) Kirche in den Blick, die ihre Verantwortung für sozialpolitische und wirtschaftliche Problemstellungen in der Zeit nach dem Ende des Kaiserreiches wahrnimmt. Das Band zur Arbeiterschaft soll neu geknüpft werden. Die vielgestaltige sozialkirchliche Arbeit der Kirche entsteht, flankiert durch den sozialen Verbandsprotestantismus. Der Begriff „sozial“ wird für die Kirche zu einem Schlüsselwort der Zeit. Die rheinische Provinzialkirche ist hier führend beteiligt. K.-F. W.

NT (I)**„Aufstieg und Niedergang der römischen Welt“**

Hrsg. von Wolfgang Haase und Hildegard Temporini.

Teil II: „Principat“, Bd. 26: „Religion“, 3. Teilband:

„Vorkonstantinisches Christentum: Neues Testament (Sachthemen Forts.)

Hrsg. von Wolfgang Haase, Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York, 1996, XIV, 800 S., Ln., 590,- DM.

Vom Band 26 „Religion“ liegt nun der dritte Teilband vor (vgl. KABl. 1996, S. 357 f.). Die Beiträge handeln zunächst über das Judentum in neutestamentlichen Schriften, z. B. Hans-Friedrich Weiß: „Kirche und Judentum im Matthäusevangelium. Zur Frage des Antipharisäismus im ersten Evangelium“ und Matthias Rissi: „Die Juden‘ im Johannesevangelium“. „In der Gestalt des Judas zeigt der Evangelist seinen Gegnern die unheimliche Möglichkeit, der sie sich ausliefern: der totalen Finsternis (vgl. 13, 30), der Verweigerung der Offenbarung. Wenn sie sich weiterhin dem Wort Jesu entziehen, wird sich Jesus vor ihnen verbergen

(12, 36). Die Entscheidung liegt nun bei ihnen, den Lesern des Evangeliums, an die es sich in erster Linie richtet. Die Zitate von Jes. 53, 1 und Jes 6, 10 bilden darum den Schlußstrich unter die Gespräche des johanneischen Jesus mit ‚Juden‘ als letzte Warnung und letzter Ruf zur Umkehr, ehe die Verblendung Augen und Herzen für die Offenbarung Gottes verschließt. Die Redaktion hat nichts mehr mit diesem Problem zu schaffen. Die johanneische Gemeinde steht nun im Konflikt mit der Synagoge. Nicht nur stehen sich christliche und jüdische Gemeinde völlig fremd gegenüber, sondern Juden beginnen – wohl um die eigene Gemeinde gegen die vermeintliche Häresie der Jesusanhänger zu schützen –, die Christen zu verfolgen. Die Zusätze der Redaktion lassen uns teilnehmen an diesem Kampf, der als selbstverständliche Folge der Ablehnung Jesu verstanden wird ... In dieser Lage, in der sich die johanneische Gemeinde zur Zeit der Redaktion oder der zweiten Ausgabe des Evangeliums befindet, ist ihr einziger Trost die Gegenwart des Parakleten (15, 26) und die Fürbitte Jesu (17, 9 f., 15, 24)“ (S. 2139). Die exegetische Arbeit über die Stellung der Juden im Neuen Testament bedarf weiterer Forschung.

Es folgen Beiträge zum Verhältnis der Gemeinden des Neuen Testaments zum römischen Staat (Themen u. a.: Steuerpacht und Moral; Krieg und Frieden; römisches Militär; das Römische Reich im Spiegel der Johannes-Apokalypse). Schließlich zwei besonders wichtige Beiträge, die einer weiteren Aufmerksamkeit bedürfen: Udo Schnelle: „Neutestamentliche Anthropologie: Ein Forschungsbericht“, und Gerhard Friedrich: „Der Realismus des biblischen Menschenbildes“. „Der neutestamentlichen Anthropologie kommt ... die Aufgabe zu, das Menschsein des Gottessohnes Jesus Christus, so wie es uns in den neutestamentlichen Schriften bezeugt ist, zu entfalten und zu bezeugen“ (S. 2709). Der letzte Beitrag ist besonders wichtig.

K.-F. W.

NT (II)

Otfried Hofius/Hans-Christian Kammler: „**Johannesstudien**“. Untersuchungen zur Theologie des vierten Evangeliums (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 16), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1996, VII, 251 S., kt., 88,- DM.

Der Band bietet für Verkündigung und Bibelarbeit Beiträge zu einigen wichtigen johanneischen Texten – z. B. zu Joh. 1,1–18, 1,18; 3,1–21; 6,37; 20, 30 + 31. Dazu kommt Kammlers Aufsatz: „Jesus Christus und der Geistparaklet. Eine Studie zur johanneischen Verhältnisbestimmung von Pneumatologie und Christologie“; dieser Beitrag ist der umfangreichste des ganzen Bandes. „In der gedanklich durchgängig einheitlichen und theologisch konsistenten Verhältnisbestimmung von Christologie und Pneumatologie spiegelt sich in eindrücklicher Weise wider, daß das vierte Evangelium (vom Nachtragskapitel Joh. 21 und einigen redaktionellen Zusätzen abgesehen) das in sich klar durchdachte Werk eines herausragenden urchristlichen Theologen ist, dem es um die *denke-*

rische Durchdringung des christlichen Glaubens geht – in unerhörter Konzentration auf seinen vornehmsten Gegenstand: *Jesus Christus*“ (S. 184).

K.-F. W.

NT (III)

Albrecht Scriba: „**Die Geschichte des Motivkomplexes Theophanie**“. Seine Elemente, Einbindung in Geschehensabläufe und Verwendungsweisen in altisraelitischer, frühjüdischer und frühchristlicher Literatur (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments, Bd. 167), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1995, 274 S., Ln., 98,- DM.

Der Vf. behandelt in seiner Mainzer Dissertation zunächst „Elemente des Motivkomplexes Theophanie“ (Unwetterphänomene, Lichtglanz, Feuer u. v. a.), sodann Theophanietexte in der Tradierung der Schrift, besonders in der Sinai-Offenbarung und im Frühchristentum (Johannes der Täufer, Herrenmahl u. a.). Am Schluß folgt der Abschnitt: „Die frühchristliche Theophanie des Mandatars Gottes“. „Warum Jesus und weite Teile des frühen Christentums jedoch daran festgehalten haben, die irdische Welt zumindest im Eschaton auch als Ort der Herrschaft Gottes gelten zu lassen und in ihr nicht, wie z. B. in der kaum späteren Gnosis, nur noch den Ort des Unheils erblickten, welcher der völligen Vernichtung anheimfallen wird – diese Frage übersteigt die Quellenlage und die exegetische Methodik dieser Arbeit bei weitem“ (S. 223).

Es ist erfreulich und dient der biblischen Erkenntnis, daß der Vf. sowohl alttestamentliche als auch neutestamentliche Texte exegetiert.

K.-F. W.

NT (IV)

Andreas Obermann: „**Die christologische Erfüllung der Schrift im Johannesevangelium**“. Eine Untersuchung zur johanneischen Hermeneutik anhand der Schriftzitate (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, 2. Reihe, Bd. 83), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1996, XI, 479 S., kt., 128,- DM.

In seiner Wuppertaler Dissertation zeigt der Vf., welche Funktion und welche Bedeutung Zitate im Johannesevangelium haben. So ergeben sich in exegetischer Feinarbeit Aufschlüsse über Theologie und Christologie im Johannesevangelium. „Der Evangelist ist ein Schrifttheologe mit einem hohen Reflexionsniveau und -potential, der im Joh. einen theologischen Entwurf von hoher methodischer Geschlossenheit und hermeneutischer Reflexion darbietet. Der wesentliche Hintergrund der johanneischen Darstellung Jesu ist die Interpretation der Schrift ... Aufgrund dessen finden Worte eben dieser Schriften in Form von Zitaten Eingang in das Joh. und setzen entscheidende theologische Impulse für das Verstehen des Auftretens Jesu. Die Dimension der theonomen Wirkmächtigkeit der Schrift findet dabei in den expliziten Erfüllungszitaten ihren prägnantesten Ausdruck. Für den Evangelisten als Schrifttheologen ist die Schrift die entscheidende Kategorie für das Verständnis und die Darlegung des Rettungshandelns

Gottes in Jesus – denn aus der Schrift heraus sind die Gnade und die Wahrheit in Christus zur Rettung des Kosmos geworden“ (S. 430).

K.-F. W.

NT (V)

Ulrike Mittmann-Richert: „**Magnifikat und Benediktus**“. Die ältesten Zeugnisse der judenchristlichen Tradition vor der Geburt des Messias (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, 2. Reihe, Bd. 90, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1996, VIII, 303 S., kt., 98,- DM.

Einen neuen Zugang zum Magnifikat und zum Benediktus bietet die Vf. in ihrer Tübinger Dissertation. Beide Texte sind Lieder, die nach Weise der Psalmen die Geburt Christi besingen, wie sie von Jesaja angekündigt wurde. „Die Menschwerdung Gottes schließt das Todesschicksal mit ein, wie es prägnant das johanneische *sàrx egéneto* (Joh. 1, 14) zum Ausdruck bringt. Geburt und Tod sind voneinander nicht zu trennen. Und es hat seinen tiefen Sinn, wenn Lukas, hierin Wegbereiter des vierten Evangelisten, dem Wort vom Kreuz am Schluß seines Evangeliums den Introitus von der Menschwerdung Gottes gegenüberstellt“ (S. 239).

K.-F. W.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld - Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). - Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. - Postvertriebskennzeichen: K 21098. - Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld
